

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail  
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern  
ecco@gs-uvek.admin.ch

Schwyz, 3. März 2026

Anpassung der Klimaschutz-Verordnung  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 27. November 2024 (Klimaschutz-Verordnung, KIV, SR 814.310.1) zur Vernehmlassung bis 19. März 2026 unterbreitet.

Die geplante Vorlage wird im Grundsatz begrüsst. Folgende Ergänzungen sind jedoch noch notwendig:

Art. 30a Abs. 3

Die Verfügbarkeit von Negativemissionstechnologie- (NET-) Zertifikaten wird auch künftig begrenzt sein. In der Verordnung ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt wird, dass deren Verfügbarkeit mit den verschiedenen Fahrplänen des Bundes abgestimmt ist. Für das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2040 werden die Kantone ebenfalls auf NET-Zertifikate angewiesen sein, insbesondere zum Ausgleich unvermeidbarer Emissionen (z. B. aus kantonseigenen Landwirtschaftsbetrieben) oder wenn vor- und nachgelagerte Emissionen berücksichtigt werden. Eine Unterstützung des Bundes beim Erwerb von NET-Zertifikaten ist daher wünschenswert, insbesondere zur Sicherstellung der Qualität sowie zur Vermeidung von Konkurrenzsituationen.

Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden:

*«[...] durch die zentrale Bundesverwaltung und die Armee und stellt dabei die Vereinbarkeit mit den Fahrplänen sicher. Er unterstützt zudem die Kantone beim Erwerb von NET-Zertifikaten.»*

#### Art. 30f Abs. 1

Es wird begrüsst, dass der Bund die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stellt. Gleichzeitig wird jedoch vermisst, dass die Koordination für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen für die Er- und Überarbeitung sowie die Publikation der Grundlagen in der Verordnung nicht näher bezeichnet ist.

Es sollte sichergestellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Grundlagen auch auf die Bedürfnisse der Kantone eingehen, die in Bezug auf die Bilanzierung, Fahrpläne und Massnahmen unterschiedlich weit fortgeschritten sind und teilweise viel Erfahrung mitbringen. Eine verstärkte institutionelle Koordination zwischen Bund und Kantonen ist anzustreben und bestehende Plattformen (Initiative Vorbild Energie und Klima [VEK], Netzwerk Anpassung an den Klimawandel etc.) sind zu nutzen, um den Austausch von Erfahrungen, Daten und Best Practices systematisch zu fördern. Eine solche Koordination trägt wesentlich dazu bei, Synergien zu nutzen, Doppelspurigkeiten zu vermeiden und ein einheitliches Verständnis über Zielerreichung und Methodik zu gewährleisten.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die Kantone bundesseitig die notwendige praktische Unterstützung zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2040 erhalten. Ein wirksamer Vollzug der KIV setzt voraus, dass die technischen und institutionellen Umsetzungsmechanismen hinreichend ausgebaut sind. Einige Kantone – insbesondere kleinere und ressourcenschwächere – verfügen derzeit noch nicht über die notwendigen technischen, personellen und finanziellen Kapazitäten, um die in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben eigenständig wahrzunehmen. Ohne gezielten Kapazitätsaufbau droht eine Vollzugslücke, welche die Wirksamkeit der gesamten Klimapolitik beeinträchtigen würde. Der Bund soll deshalb die Kantone durch geeignete Instrumente, Schulungsangebote und zweckgebundene Fördermittel unterstützen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Umsetzung der Verordnung flächendeckend, koordiniert und wirksam erfolgen.

Der Artikel soll wie folgt ergänzt werden:

*«[...] Der Bund berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kantone und koordiniert die Arbeiten mit den Kantonen.»*

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber